Wien Donnerstag den 22. October 1874. VII. Jahrgang. Nr. 43.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Juristisch-Casuistisches aus dem österreichischen Gemeinderechte.

Von J. U. Dr. Rudolf **Korb** in Prag.

I.

Die Ausweisung aus der Gemeinde durch die Gemeinde.

(Fortsetzung.)

Glauben wir in dem Vorstehenden nachgewiesen zu haben, daß die Ausweisungsbefugniß dem übertragenen Wirkungskreise angehöre und eine staatliche Function der Gemeinde ist, so kommt es nun darauf an, hieraus die praktischen Folgerungen abzuleiten. Diese sind, daß dem Gemeindevorsteher die ausschließliche Handhabung der Ausweisung aus der Gemeinde zusteht, weil der Gemeindevorsteher die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde besorgt. Nur wenn die Art der Ausführung der Gemeinde überlassen wird, ist der Gemeindevorsteher in dieser Beziehung an den Beschluß des Ausschusses gebunden, was aber in dem vorliegenden Falle nicht statt hat. Deshalb gebraucht auch der Ausweisungsparagraph den Ausdruck Verfügung im Gegensatze zu Beschluß und Entscheidung, denn der Gemeinde-Ausschuß, welcher kein vollziehendes Organ ist, verfügt nicht. Auch dort, wo von dem staatlichen Aufsichtsrechte die Rede ist, spricht das Gesetz von Beschlüssen des Ausschusses und von Verfügungen des Gemeindevorstandes.

Da nun in Geschäften des übertragenen Wirkungskreises Beschwerde und Berufung an die autonomen Organe ausgeschlossen ist, indem dieselbe an die staatlichen Organe unmittelbar geht, so steht fest, daß gegen Verfügungen des Gemeindevorstehers auf Grund des Ausweisungsparagraphen die Beschwerde an den Gemeinde-Ausschuß unzulässig ist. Die Praxis, welche eben dadurch, daß sie die Beschwerde an den Gemeinde-Ausschuß zuläßt, ausspricht, daß sie die Ausweisung dem selbstständigen Wirkungskreise vindicirt, ist daher eine unrichtige. Die Beschwerde muß unmittelbar gegen die dem Gemeindevorsteher ausschließlich zustehende Ausweisungsverfügung an die politische Bezirksbehörde gerichtet werden. Irgend welche Beschwerde an Gemeinde-, Bezirks- und Landesausschuß ist ausgeschlossen. Der weitere Instanzenzug geht selbstverständlich gegen die Entscheidung der Bezirksbehörde an die politische Landesstelle.

Hier angelangt, müssen wir jedoch wiederum eine von der Praxis abweichende Meinung vertreten und behaupten, daß im Falle, als die Entscheidung der Bezirksbehörde von der Landesstelle bestätigt wird, eine weitere Berufung an das Ministerium des Innern ausgeschlossen ist. Der § 7 des Schubgesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. 88 sagt in seinem ersten Absatze: „Ueber Recurse gegen Abschiebungs- und Abschaffungserkenntnisse entscheidet der Landeschef, gegen dessen Entscheidung ein weiterer Recurs unzulässig ist". Da nun die Ausweisung aus der Gemeinde gegenüber der Abschaffung schlechthin, welche sogar aus dem Gesammtgebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erfolgen kann und gegenüber der Abschiebung ein Minus ist, da überdies bei diesem Minus eine staatliche Instanz, nämlich die der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise, ohnehin mehr ist, so sprechen schon diese Umstände dafür, die Berufung an das Ministerium des Innern auszuschließen. Da jedoch der Ausweisungsparagraph die Berufung an die politische Bezirksbehörde schlechtweg ausspricht, so müßte trotzdem nach den allgemeinen Grundsätzen des politischen Instanzenzuges auch die Berufung von der Bezirks- an die Landes- und von dieser an die Centralbehörde des Ministeriums des Innern in allen Fällen zugestanden werden, wenn sie nicht ausdrücklich durch irgend ein Gesetz beschränkt würde. Dies ist in der That der Fall. Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. October 1859, R. G. Bl. Nr. 190, normirt sub 2: „Gegen Entscheidungen der politischen Landesbehörden, durch welche Anordnungen oder Erkenntnisse der Unterbehörden bestätigt worden sind, findet in folgenden Fällen eine weitere Berufung an das Ministerium des Innern nicht mehr statt, wenn es sich 2) um einzelne localpolizeiliche Anordnungen und Entscheidungen handelt". Es wird nun doch Niemand behaupten wollen, daß durch den Bestand der G. O. die Bestimmungen über den ordentlichen Recurszug in staatlichen und daher in den der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten irgendwie abgeändert oder berührt werden. Die citirte Bestimmung aus dem Jahre 1859 steht daher nach wie vor in Kraft. Läßt daher die Praxis regelmäßig in Gemeinde-Ausweisungsangelegenheiten fünf Instanzen und daher einen vierfachen Recurszug, und zwar vom Vorsteher an den Ausschuß, dann an die politische Bezirks-, Landes- und Reichsbehörde zu, so freuen wir uns, an der Hand des Gesetzes diesen übertriebenen, dem für dieselbe Angelegenheit im Schubgesetze normirten Instanzenzuge widersprechenden Beschwerdezug auf drei Instanzen gemindert zu haben.

Die Recursfrist gegen die Entscheidung der politischen Bezirksbehörde ist die durch die Ministerialverordnung vom 17. März 1855, R. G. Bl. Nr. 52, § 92 allgemein festgesetzte von 14 Tagen, dagegen fehlt es an einer gesetzlichen Bestimmung über die Recursfrist gegen die Verfügung des Gemeindevorstehers.

Eine weitere Competenzfrage ist die, ob es dem Gemeindevorsteher zustehe, wenn eine Gemeinde aus mehreren Orten besteht, ein

Individuum nur aus einem Orte auszuweisen, ihm dagegen den Aufenthalt in dem übrigen Gebiete zu gewähren?

Der Ausweisungsparagraph steht dem durch seine negative Fassung nicht entgegen, dafür spricht, daß eine solche Ausweisung die persönliche Freiheit weniger beschränkt als die aus der ganzen Gemeinde. Einen weiteren Anhaltspunkt für die Beurtheilung dieser Frage gewährt der 2. Absatz des § 2 des Schubgesetzes, wornach die Abschaffung dann einzutreten hat, wenn die Gefährdung der öffentlichen Interessen, zu deren Schutze die Abschiebung bestimmt ist, vorzugsweise nur für den Ort besteht, aus welchem die Person entfernt werden soll. Nun ist beispielsweise der Begriff der Bescholtenheit ein solcher, der möglicher Weise nur für einen Ort bestehen kann, wo man sich eben durch sein Auftreten unmöglich gemacht hat. Wir müssen daher die Frage bejahen.

Wir gelangen nun zur Zuständigkeit.

Zuständig ist Jedermann, der sich nicht eines besonderen Gerichtsstandes erfreut, als die dem Obersthofmarschallamte unterworfenen, die Exterritorialen, das der Militärjurisdiction unterstehende Militär. Der Ausweisungscompetenz unterstehen, wie oben bereits bemerkt wurde, auch Ausländer.

Dies vorausgesetzt wird die Zuständigkeit durch die Thatsache des Aufenthaltes allein begründet, und zwar ist hiezu nicht einmal erforderlich, daß man seinen Aufenthalt in dem Gemeindegebiete bereits genommen habe, sondern es genügt die Absicht, in dem Gemeindegebiete seinen Aufenthalt nehmen zu wollen, weil das Gesetz kurzweg den Ausdruck „Aufenthalt verweigern" braucht und man wohl nicht ausweisen kann, wo Jemand noch nicht darin ist, wohl aber etwas verweigern kann, was Jemand noch gar nicht hat, sondern erst haben will. Principiis obsta wird hier der richtigere Grundsatz der Gemeindepolitik sein.

Ist Aufenthalt hier der rein factische Begriff oder nähert er sich dem Wohnorte? Obwohl in unserer politischen Gesetzgebung Fälle vorkommen, in welchen das Gesetz den Ausdruck Aufenthalt gebraucht, ohne nur an ein rein factisches Verhältniß zu denken, (so der Aufenthalt des § 12 lit. b des Gesetzes vom 17. März 1849), so muß doch in dem vorliegenden Falle an das rein factische Verhältniß gedacht werden, weil doch die Spitze der Ausweisung gegen Vagabunden gerichtet ist, die eben gar keinen Wohnsitz haben.

Betrachten wir die Ausweisungsgründe.

Unter einem Ausweise über die Heimatberechtigung ist nur ein solches Document zu verstehen, welches entweder nach dem Gesetze von der Heimatbehörde auszustellen ist oder nach Vorschrift des Gesetzes die Rubrik Heimatgemeinde ausgefüllt haben muß. Hieher gehört in erster Linie der Heimatschein. Neben dem Heimatscheine üben diese Function nur mehr Arbeits- und Dienstbotenbücher, dagegen nicht Pässe (Paßkarten), Legitimationskarten und Hausirpässe.

Nach dem Anhange zu dem kaiserlichen Patente vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227 von den Arbeitsbüchern, wird das Arbeitsbuch von der politischen Behörde des Aufenthaltsortes ausgefertigt, welche, wenn sie nicht zugleich Heimatbehörde ist, der letzteren davon Kenntniß gibt. Das diesem Anhange beigedruckte Formulare für die Ausfertigung der Arbeitsbücher enthält als 4. Rubrik die Heimatgemeinde. Durch eine Ministerialverordnung aus dem Jahre 1866, betreffend die Geschäftsvereinfachung im politischen Verwaltungsdienste ist jedoch die nach der Gewerbeordnung den politischen Behörden zustehende Ausstellung der Arbeitsbücher der Gemeinde zugewiesen worden. Auf den ersten Blick scheint diese Bestimmung keine Rechtsbeständigkeit zu haben, da es wohl ein allgemein anerkannter Satz ist, daß Gesetze, worunter die Gewerbeordnung zweifelsohne zählt, durch Verordnungen nicht abgeändert werden können. Aber nicht nur könnte man die Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise unter die politischen Behörden subsumiren, sondern, was in dem vorliegenden Falle das Richtige ist, es ist auch durch die Gemeindeordnungen die Arbeitspolizei den Gemeinden im selbstständigen Wirkungskreise eingeräumt worden, so daß die ministerielle Verfügung nur als die Durchführung der schon durch die Gemeindegesetze erfolgten Derogirung der betreffenden Bestimmung der Gewerbeordnung erscheint.

Das Dienstbotenbuch wird von dem Gemeindevorsteher der Heimatgemeinde ausgefolgt. Ist der Vorsteher der Heimatgemeinde nicht zugleich Vorsteher jener Gemeinde, in welcher der Dienstbote sich aufhält, so hat er sich auf Ansuchen des Letzteren an den Vorsteher der Heimatgemeinde um die Ermächtigung zur Ausfertigung des Dienstbotenbuches zu wenden. So die Dienstbotenordnung für Böhmen mit Ausschluß von Prag vom 7. April 1866, L. G. Bl. Nr. 11. Dies gilt jedoch auch in andern Kronländern, z. B. § 34 der Dienstbotenordnung für das flache Land im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 1. Juli 1856 (L. G. Bl. II. Abtheilung Nr. 12), welcher Paragraph analog der Gemeindeordnung die Ausstellung der politischen Behörde zuweiset. Nachdem aber durch die Gemeindeordnung die Handhabung der Dienstbotenordnung der Gemeinde zugewiesen ist, steht derselben nunmehr auch im Geltungsgebiete dieser Dienstbotenordnung die Ausstellung der Dienstbotenbücher zu.

Dagegen erscheint weder der Paß (Paßkarte) noch die Legitimationskarte als Schutz gegen die Ausweisung, da nach der Ministerialkundmachung vom 10. Mai 1867, R. G. Bl. Nr. 80, welche die Zusammenfassung der zu diesem Zeitpunkte in Kraft bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften enthält, zur Ausstellung beider Arten von Ausweisdocumenten die politischen Behörden des Wohnsitzes competent sind (§§ 1 und 5). Demgemäß wird auch die Rubrik Heimatgemeinde in diese Documente nicht aufgenommen (§§ 20 und 23).

Die in Rede stehende Ministerialkundmachung enthält auch die Beantwortung der oben aufgeworfenen Frage, wie sich Ausländer über ihre Heimatberechtigung auszuweisen haben. Der § 9 definirt: „Jeder Ausländer, welcher sich in den österreichischen Kaiserstaat begibt, muß mit einem ordnungsmäßigen Reisepasse nach Vorschrift des § 22 oder mindestens mit einer von der competenten Behörde seines Heimatlandes ausgestellten Urkunde versehen sein, welche über den Vor- und Zunamen, den Charakter oder die Beschäftigung und den Zuständigkeitsort des Reisenden vollen Aufschluß gewährt", und der citirte § 22 sagt: „Reisepässe oder überhaupt zu Personalausweisen auf Reisen benützte Urkunden (§ 9), welche von ausländischen Behörden herrühren, müssen jedenfalls so beschaffen sein, daß sie den Anforderungen des § 9 genügen". Der von der ausländischen Behörde ausgestellte Paß deckt daher jedenfalls gegen die Ausweisung mangels Heimatausweises, obwohl derselbe entgegen der stillschweigenden Voraussetzung des § 9 in den meisten Fällen einen Zuständigkeitsort im Sinne unserer Gesetze nicht enthalten wird.

In Frankreich und in England gibt es überhaupt kein Heimatrecht in unserem Sinne, in Deutschland hat es mit der Freizügigkeit und dem Unterstützungswohnsitze seine Bedeutung verloren. Die ordnungsmäßig ausgestellten Pässe werden daher lediglich den Wohnort enthalten und es muß sich damit begnügt werden, weil man sonst zu dem Absurdum käme, daß der Aufenthalt von mit ordnungsmäßigen Pässen versehenen Ausländern in Oesterreich lediglich von dem Belieben der einzelnen Gemeindevorsteher abhänge. Ueberdies kommt auch zu beachten, daß der § 9 sich des Ausdruckes „Zuständigkeitsort" bedient, und dies dem Worte nach ein processualer Begriff ist und allerdings die administrative Zuständigkeit im Allgemeinen durch den Wohnort bedingt wird. Wir glauben aber trotzdem, daß die Kundmachung hier an den Heimatort gedacht hat, da unsere politisch administrative Gesetzesterminologie unter Zuständigkeit die Heimatberechtigung versteht. (Vergleiche das im Gesetzeswege festgestellte Formulare der oben citirten böhmischen Dienstbotenordnung.)

Der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen. Dieser Umstand liegt unseres Erachtens nur in zwei Fällen vor und zwar: 1. im Falle des Bettelns und 2., wenn die Verpflichtung der Aufenthaltsgemeinde zur nöthigen Unterstützung auswärtiger Armen im Falle augenblicklichen Bedürfnisses eintritt. Arme daher, welche die fortdauernde häusliche Unterstützung einzelner Privaten oder eine stiftungsmäßige oder auf besonderen Titeln beruhende Armenunterstützung genießen, können aus dem in Rede stehenden Grunde der Ausweisung nicht verfallen. Gegen das Betteln Auswärtiger ist die Ausweisung das energischeste Mittel. Das Hintanhalten des Bettelns ist dem Gemeindevorsteher zur Pflicht gemacht (so § 4 des böhmischen Landesgesetzes vom 3. December 1868, L. G. Bl. Nr. 59, dazu der Absatz 6); wird daher ein Auswärtiger beim Betteln betreten, so kann er sofort vom Gemeindevorsteher ausgewiesen werden.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage der Beurtheilung der unbefugten Auswanderung.

Dr. H., Advocat in E., hat in Vollmacht des nach America ausgewanderten Anton M. einverständlich mit dem Curator des Letzteren, dem Notar J., am 20. Februar 1874 bei dem Bezirksgerichte in G. eine Eingabe eingebracht, worin angeführt wird: „Die Finanzprocuratur habe unterm 12. October 1867 die Klage gegen Anton M. wegen unbefugter Auswanderung eingebracht, jedoch mit Einschreiten vom 16. Jänner 1868 die Verhandlung hierüber in suspenso belassen. Da jedoch nach dem Staatsgrundgesetze vom 21. September 1867, Nr. 142 R. G. Bl. Art. 4 die Freiheit der Auswanderung von Staats wegen nicht beschränkt und somit das Meritum der Klage gegenstandslos geworden sei, so dürfte die Finanzprocuratur von der Klage gänzlich abzulassen geneigt sein, weßhalb die Bitte gestellt werde, das Bezirksgericht wolle die Finanzprocuratur zur Aeußerung vermögen, ob dieselbe geneigt wäre, von der Klage zur Gänze abzulassen".

Die Finanzprocuratur hat diese ihr zur Aeußerung zugestellte Eingabe der Statthalterei zur Schlußfassung vorgelegt und die Statthalterei unterbreitete sie nun dem Ministerium zur Schlußfassung.

Die Finanzprocuratur berief sich auf den an die Statthalterei gerichteten Bericht vom 8. Jänner 1868, Z. 32.651, worin die Mehrheit des Gremiums der Finanzprocuratur die Ansicht vertrat, daß gemäß § 1 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 das Auswanderungspatent insolange in Kraft verbleibe, bis es ausdrücklich behoben oder durch spätere Gesetze abgeändert wird, daß fortan noch zur Auswanderung die Bewilligung bei den politischen Behörden angesucht werden müsse, daß ohne diese Bewilligung Auswandernde als unbefugte Auswanderer zu behandeln und zu bestrafen sind, daß hiernach das Verfahren gegen die bereits unbefugt Ausgewanderten nach dem Auswanderungspatente einzuleiten, beziehungsweise fortzuführen sei, daß aber das Verfahren gegen unbefugt Ausgewanderte, welche der Wehrpflicht nicht unterliegen, auf Ein Jahr zu sistiren wäre, um die nachträgliche Erwirkung des Auswanderungsconsenses zu ermöglichen, wogegen die Processe gegen solche Auswanderer, welche der Wehrpflicht unterliegen, unaufgehalten fortzuführen wären.

Die Statthalterei hatte in ihrem damaligen Berichte an das Ministerium die Ansicht vertreten, daß mit Hinblick auf § 1 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, jene Gesetze, welche das Auswanderungsverfahren regeln, auch fortan und insolange in Kraft zu bleiben haben, als sie nicht im verfassungsmäßigen Wege abgeändert werden und daß durch die Bestimmung des § 4 des bezogenen Staatsgrundgesetzes die im § 3 des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832 vorgezeichneten Auswanderungsbedingungen, welche auch die Beschränkung wegen Wehrpflicht enthalten, nicht aufgehoben seien. Die Statthalterei hatte damals aber weiter erklärt, daß sie dem Antrage der Finanzprocuratur auf Sistirung der im Zuge befindlichen Auswanderungsprocesse nicht beistimmen könne, weil einerseits die Staatsgrundgesetze, selbst wenn sie die bisherigen Auswanderungsvorschriften abändern sollten, keine rückwirkende Kraft haben und anderseits die unbefugt Ausgewanderten kaum um die Auswanderungsbewilligung nachträglich einschreiten dürften.

Das Ministerium des Innern hat unterm 20. Juni 1874, Z. 6818 unter Hinweisung auf den Normalerlaß vom 3. Juni 1868, Z. 7201 der Statthalterei bedeutet, „daß bei dem Umstande, als nicht wehrpflichtige Personen männlichen Geschlechtes und Frauenspersonen, welche auswandern wollen, dermalen keiner Auswanderungsbewilligung bedürfen und wehrpflichtige Civilpersonen, welche ohne Bewilligung auswandern, nicht mehr die Rechtsfolgen des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832, sondern die Folgen des Wehrgesetzes treffen, von der Klage gegen Anton M. wegen unbefugter Auswanderung abzulassen ist". —r.

Notizen.

(Zur Verwaltungsrechtspflege in Baden). In der „Zeitschrift für bad. Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege" bringt der Präsident des bad. Verwaltungsgerichtshofes L. Renk einen Ueberblick über das erste Jahrzehnt der badischen Verwaltungsorganisation. Er bespricht darin den befriedigenden Erfolg einer zehnjährigen Verwaltungsrechtspflege und meint, daß es sogar an der Zeit sei, dem Ausbau dieser Institution wieder mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden. Renk gibt seiner Anschauung über den bezüglichen Ausbau im Nachstehenden Ausdruck: „Zunächst wäre Hand an die gesetzliche Regelung des Proceßverfahrens zu legen, nachdem eine zehnjährige Erfahrung die Lücken der bestehenden und die Erfordernisse einer künftigen entsprechenden Verfahrensordnung klarer hat vortreten lassen. Sodann wäre zu erwägen, ob nicht die Competenz der Verwaltungsgerichte principiell weiter auszudehnen sei. Die Verwaltungsrechtspflege hat nach dem Geiste unserer Organisation den Zweck und die Aufgabe, einen gerichtlichen Schutz dafür zu bieten, daß die Verwaltung nach Gesetzen geführt wird. Die Staatsverwaltungsbehörden sind zwar auch ohnedies verpflichtet, die Gesetze zu beobachten und insbesondere bei ihren Maßnahmen und Anforderungen die Rechte zu wahren, welche dem Einzelnen theils als Glied der Gesammtheit, theils in Beziehung auf andere Glieder der Gesammtheit als solche gesetzlich zustehen. Eine wohlwollende und billig denkende Regierung kann allerdings auch durch einen zweckmäßigen Instanzenzug innerhalb der Verwaltungsbehörden bis zu einem gewissen Grad ermöglichen, daß etwaigen Rechtsverletzungen vorgebeugt werde. Für gewisse besonders wichtig scheinende Rechtsverhältnisse wollte man aber durch die Constituirung von Verwaltungsgerichten, ähnlich wie für die Sicherung der Privatrechte durch die Civilgerichte, eine richterliche Behörde schaffen, welche völlig unbetheiligt und unabhängig über etwa behauptete Rechtsverletzungen auf Anrufen das Recht zu finden hat. Die Streitigkeiten, welche den Verwaltungsgerichten zugewiesen wurden, sind durch das Verwaltungsgesetz sowie durch spätere Specialgesetze und Verordnungen ausdrücklich und genau bezeichnet. Bei der Auswahl war offenbar lediglich die Rücksicht maßgebend, ob das zu schützende Rechtsverhältniß einerseits wichtig genug ist, um von einem besonderen gerichtlichen Schutz umgeben zu werden und ob dasselbe anderseits der Entscheidung der Verwaltung entzogen werden kann, ohne der letzteren die Erfüllung ihrer Aufgaben unmöglich zu machen. Ueberblickt man nun den Geschäftskreis der Staatsverwaltung, so wird man noch auf manche Verhältnisse stoßen, welche nach den oben angegebenen Gesichtspunkten im streitigen Falle von den Verwaltungsgerichten entschieden werden sollten und könnten, Fälle, in denen es sich um persönliche und sachliche Leistungen an Staat, Kreis und Gemeinde, um Wahrung sog. politischer Rechte, um den Widerstreit behaupteter Rechte von Einzelnen unter sich als Glieder des Staats und der Gemeinde handelt, und welche zur Zeit noch von den Verwaltungsbehörden erledigt werden. Nach allen diesen Richtungen sollte man unseres Erachtens die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte erweitern. Man kann dies um so unbedenklicher thun, als eine zehnjährige Erfahrung gezeigt hat, daß die Verwaltungsgerichte keineswegs, wie ängstliche Gemüther etwa befürchten mochten, Neigung zeigten, ihre Competenz ungebührlich auszudehnen und durch ein Uebergreifen auf das Gebiet der Verwaltung letztere in ihrer Thätigkeit zu behindern. Wie wenig die Gr. Regierung eine derartige Besorgniß theilt und wie sehr sie die beste Garantie in der nunmehr feststehenden Praxis des Verwaltungsgerichtshofes und in der Controle desselben durch die Oeffentlichkeit und durch die Mitwirkung hervorragender Anwälte findet, beweist am schlagendsten die Thatsache, daß sie es seit Jahren für unnöthig findet, sich in Fällen, wo sie nicht unmittelbar als Partei erscheint, an den mündlichen Verhandlungen durch einen Vertreter des öffentlichen Interesses zu betheiligen, so wie die Thatsache, daß während des Bestehens der Verwaltungsgerichte kein einziger Competenzconflict mit der Verwaltungsbehörde erhoben worden ist. Aber die letzten Jahre waren unverkennbar dem Ausbau unserer verwaltungsgerichtlichen Organisation wenig günstig. Die auswärtigen Verwicklungen, die Kriege, das Emporwachsen des deutschen Reiches, die kirchlich-politischen Händel absorbirten die öffentliche Aufmerksamkeit fast ausschließlich. Das Verständniß für die Bedeutung und den Werth der neuen Institution machte dagegen nur geringe Fortschritte. Die Rechtsprechung über die Streitigkeiten des öffentlichen Rechts bietet keine Spur jener sensationellen Momente, welche dem Publicum die Sitzungen der Civil- und Strafgerichte oft so anziehend machen; sie berühren in der Regel die geldlichen Interessen der Betheiligten nur im untergeordneten Grade. Wenn nun noch überdies die Staatsverwaltung gewissenhaft bemüht ist, bei allen ihren Maßnahmen und Anforderungen sich strenge in den Grenzen ihrer Befugnisse zu halten und die Rechte der Einzelnen und der Corporationen sorgfältig zu berücksichtigen, so kann sich bei der großen Masse der Fernstehenden unmöglich ein lebhaftes Bewußtsein von der Nothwendigkeit und dem Segen einer consequent durchgeführten Verwaltungsrechtspflege entwickeln. Und gerade in diesem Falle befinden wir uns. Aber wer bürgt dafür, daß die Staatsverwaltung für alle Zeiten von einem loyalen, strenge gesetzlichen Geiste getragen wird? Ist nicht vielleicht gerade das Bestehen einer Gerichtsbarkeit, welche ein etwaiges ungesetzliches Vorgehen mit Ernst und Nachdruck zu rügen und zurück-

zuweisen berufen ist, ein nicht zu unterschätzender Grund, warum die Verwaltungsbehörden, wie der Fachmann aus der sorgfältigen Motivirung ihrer wichtigeren Entscheidungen entnehmen kann, bei ihren Beschlüssen namentlich auch der Frage, ob und wie weit sie innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen Befugniß handeln, eine vorzugsweise Berücksichtigung schenken? Und wäre es nicht ein Gebot der politischen Weisheit, in der Ausbildung des für die Verwirklichung des Rechtsstaats so wichtigen Instituts, einen tüchtigen Schritt vorwärts zu thun zu einer Zeit, wo auf diesem Gebiete Ruhe und Frieden und Harmonie herrscht und bevor nicht vorherzusehende Zwischenfälle den Gegenstand zu einem Zankapfel zwischen den politischen Parteien machen? Es handelt sich dabei nicht allein um die Erweiterung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, sondern es wäre nochmals in reifliche Erwägung zu ziehen ob nicht die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes in gleicher Weise wie die Mitglieder des obersten Gerichtshofes für Civil- und Strafsachen mit den Attributen richterlicher Unabhängigkeit zu bekleiden seien, — nicht wegen der Person der Verwaltungsrichter, denn diese müssen und werden die Bürgschaft für ihre Integrität zunächst in sich selbst, in ihrer Gesinnung und Berufstreue erblicken, sondern wegen des öffentlichen Vertrauens, ohne welches die Entscheidungen über die wichtigsten öffentlichen Rechte in kritischen Zeiten möglicherweise gerade dann wirkungslos bleiben würden, wenn die Regierung am meisten Werth darauf legen möchte, sich auf dieselben als Aussprüche einer unabhängigen richterlichen Behörde berufen zu können. Baden war einer der ersten deutschen Staaten, welcher in der Constituirung der Verwaltungsrechtspflege entscheidende Schritte gethan hat. Es ist eine Ehrensache, daß wir uns nicht überholen lassen. Möge das zweite Jahrzehnt, in welches wir nunmehr eintreten, Zeuge einer fortdauernden gesunden und gedeihlichen Entwicklung unserer Organisation sein."

(Die Zustellungsgebühren für Gerichts- und Amtsdiener.) Gegenwärtig beziehen Gerichtsdiener für die Grundbuchs- oder Proceßacten-Zustellungen von jeder betreffenden Partei $17\frac{1}{2}$ kr., gleichviel, ob die Parteien an der äußersten Grenze des Gerichtssprengels oder in der Nähe des Amtes den Wohnort haben; nur sind Parteien, deren Wohnsitz im Umfange einer Halbmeile vom Amte liegen, von diesen Auslagen enthoben. Acten in Strafverhandlungssachen und in Verwaltungsangelegenheiten müssen unentgeltlich zugestellt werden.

Ob diese Einrichtung im Allgemeinen eine billige und gerechte zu nennen?! Ich will es versuchen, hier aus der Praktik das Gegentheil zu zeigen.

Ist die Partei, welche ihren Wohnsitz vom Gerichtsamte mehrere Meilen entfernt liegen hat, gegen die diesem Amte näher liegenden schon dadurch in großem Nachtheile, daß sie bedeutende Wege und Auslagen zu machen und zu tragen hat, um die Hilfe bei Gericht erst begehren zu können. Im Laufe der Gerichtsverhandlung steigern sich deren Auslagen wieder in dem Maße, als ihre Entfernung eine größere ist Der Grund, warum diesfalls nur den nächstgelegenen Parteien eine Begünstigung zuerkannt wurde, läßt sich schwer finden.

Unter den gegenwärtigen Ausgaben, welche die Gemeinden zu tragen, ist die Entlohnung des Gemeindedieners nicht die kleinste. Der Gemeindediener hat nebst den allgemeinen Bedienungen des Gemeindeamtes auch an einzelne Parteien Acten in Steuer-Gebühren-, Straf- und Polizeiwesen 2c. zuzustellen, die aus Privatinteresse oder Unsittlichkeit u. dergl. herrühren. Für diese Bedienung muß er von der Gesammtgemeinde entlohnt werden. Der ordentliche ruhige Steuerträger hat demnach für den Friedenstörer, für den einzelnen Gewinnsuchenden eine bedeutende Last zu tragen. Lasten, welche der Einzelne verursacht oder veranlaßt, sollen billiger Weise wohl nur von diesem getragen werden.

Würde den Gemeinden das Recht gegeben, für Actenzustellungen von Parteien eine Gebühr einheben zu dürfen, so müßte sich ihre Auslage für den Gemeindediener bedeutend vermindern; die Zustellung würde aber auch sicher an die betreffende Partei gelangen, während jetzt sehr häufig Schulkinder oder Nachbarsleute um das Mitnehmen von Acten ersucht werden, und sodann ein richtiges Einhändigen zweifelhaft bleibt. Sehr widerlich ist auch die Gepflogenheit, daß Schulstraferkenntnisse durch den Ortsschulrath, der einestheils diese Erkenntnisse in Vorschlag gebracht, zugestellt werden müssen; dies Zustellen würde ja immer nur für die Gemeinde geeigneter sein, da diese einen Diener unterhält, und auch die Strafe nach verstrichener Recurszeit im Executionswege einheben muß; während ihr jetzt weder Zustellungstag noch Recursergreifen mitgetheilt wird.

Schließend möchte ich noch bemerken, daß bei Bemessung der Dienergebühren vom Halbkreuzer wohl abgegangen werden könnte, und dafür 18 kr. angenommen werden dürften. (Kärtn. Gem. Blatt.)

Verordnung.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. August 1874, Z. 8667 in Betreff des Verhältnisses zu Rußland bezüglich Hereinbringung von Krankenverpflegskosten für die beiderseitigen Unterthanen.

Das k. und k. Ministerium des Aeußern hat mit Zuschrift vom 2. Juni l. J., Z. 7554/X eine von der k. und k. Botschaft in Petersburg eingesendete Note des kais. russischen auswärtigen Amtes vom 18. (30.) April 1874, Z. 2972 anher mitgetheilt, worin in eingehendster Weise die in Rußland bestehenden Normen über den Ersatz der für die Verpflegung dortiger Unterthanen im Auslande erwachsenden Kosten dargestellt sind.

Aus dieser Note geht hervor, daß die diesfälligen russischen Vorschriften vor Allem unterscheiden, ob die betreffenden Personen, welche jedenfalls mit giltigen russischen Legitimationspapieren versehen sein müssen, im Auslande in Versorgungshäusern (Pfründneranstalten 2c.) oder in Irrenanstalten oder schließlich in eigentlichen Krankenheilanstalten untergebracht wurden.

Bezüglich der ersten und zweiten Kategorie wird der fragliche Kostenersatz unbedingt aus öffentlichen, der kais. russischen Regierung unterstehenden Fonds geleistet.

Was jedoch die den Anstalten der dritten Classe durch Verpflegung russischer Unterthanen sich ergebenden Kosten anbelangt, so werden dieselben allerdings nicht aus Regierungsmitteln ersetzt, sondern ist die Forderung zunächst aus dem Vermögen des Verpflegten auf administrativem Wege hereinzubringen, oder wenn derselbe kein solches besitzen sollte, sind die Verwandten oder die Zuständigkeitsgemeinde wegen der Berichtigung anzugehen und es erklärt sich die russische Regierung bereit, in letzterem Falle auf Grund einer ihr im diplomatischen Wege zukommenden diesfälligen Reclamation jederzeit die Dazwischenkunft ihrer Behörden eintreten zu lassen.

Wenn nun auch in der vorbezeichneten Note des kais. russischen auswärtigen Amtes ausdrücklich beigefügt wird, daß es dem guten Willen der Verwandten oder der Zuständigkeitsgemeinde des Verpflegten anheimgestellt bleiben müsse, einer solchen Aufforderung nachzukommen, so hat doch das k. und k. Ministerium des Aeußern in der Eingangs erwähnten Zuschrift darauf hingewiesen, daß bisher in der Regel jede zur Kenntniß der russischen Regierung gebrachte derartige Reclamation auch wirklich zur Hereinbringung des betreffenden Ersatzes geführt hat.

Mit Rücksicht auf diesen Umstand erachtet es das Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem k. und k. Ministerium des Aeußern nicht für angezeigt, die obige Erklärung des kais. russischen auswärtigen Amtes zum Anlasse zu nehmen, um unsererseits principiell jede Ersatzleistung für die in russischen Krankenhäusern verpflegten hierländischen Staatsangehörigen abzulehnen und so dem bisherigen factischen Zustande der schließlich jeweilig die beiderseitige Berichtigung der Verpflegskosten zum Resultate gehabt hat, vielleicht ein Ende zu bereiten.

Ich beehre mich, Hochdieselben hievon im Nachhange zu dem hierämtlichen Erlasse vom 9. November 1873, Z. 15.848 *) zur Wissenschaft und weiteren gefälligen Veranlassung in Kenntniß zu setzen.

*) Enthalten in Nr. 50 auf S. 200 des Jahrganges 1873 dieser Zeitschrift.

Personalien.

Seine Majestät haben zu unbesoldeten Consuln ernannt: den Banquier Karl Ladenburg für Mannheim, den Handelsmann Rudolf Heimendahl für Buenos-Ayres und den Handelsmann Wilhelm Dörr für Malaga.

Seine Majestät haben dem Dr. Theodor Meynert den Titel eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem in Ruhestand tretenden landschaftlichen Hauptcassier in Innsbruck Ferdinand v. Attlmayr das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des Innern hat den Oberingenieur im Ministerium des Innern Ignaz Feder zum Baurathe für den Staatsbaudienst in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Karl Kramerius zum Statthaltereisecretär in Mähren ernannt.

Erledigungen.

Findelkinderarztesstelle für Brezowa und Bukotz mit Jahrespauschale von 800 fl. und für Miava und Turoluka mit einem Pauschale von 400 fl. jährlich, bis Ende November. (Amtsblatt Nr. 227.)

Statthalterei-Secretärsstelle bei der küstenländischen Statthalterei mit der achten Rangsclasse, bis 31. October. (Amtsbl. Nr. 236.)

Revidentenstelle in der neunten Rangsclasse bei der Finanzlandesdirection in Graz, eventuell eine Rechnungsofficialsstelle in der zehnten oder eine Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Mitte November. (Amtsbl. Nr. 238.)

Haupt-Steuereinnehmersstelle in der achten Rangsclasse, eventuell eine Steuereinnehmersstelle in der neunten, eventuell eine Steueramts-Adjunctenstelle in der eilften Rangsclasse in Nieder-Oesterreich, gegen Cautionsleistung, bis 20. November. (Amtsbl. Nr. 240.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.